Gemeinde Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch-Hall

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19.06.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 22.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 22.04.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Begriffsbestimmungen erhält folgende Fassung

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. *Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten I*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

2. *Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten II*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 34 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

3. *Gruppen mit durchgehender Betreuung*: Betreuungszeit von insgesamt 40 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

4. *Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten I*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

5. *Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten II*: Zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 34 Std./Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung

(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2024/2025 im Einzelnen:

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten I	185	144	98	33
(über 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten II	226	175	119	40
(unter 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten I	404	304	205	78
(unter 3-jährige) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten II	442	338	229	81
(über 3-jährige) Gruppe mit durchgehender Betreuung	326	267	200	107

Artikel 3

In–Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 22.04.2024

Thomas Botschek
Bürgermeister